Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 08.03.2016

Beschluss PA 01/2016

148. Sitzung des Planungsausschuss am 08.03.2016, TOP 2.1
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren für das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West, Stadt Radeburg und Gemeinde Thiendorf im Landkreis Meißen [sowie Gemeinde Laußnitz im Landkreis Bautzen]**

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 3 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Landesdirektion Sachsen abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 02.12.2015 durch die Landesdirektion Sachsen aufgefordert, zum Raumordnungsverfahren für das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West Stellung zu nehmen.
Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Raumordnungsverfahren der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten bleiben.

Anlage: Entwurf der Stellungnahme einschließlich Sachvortrag

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Telefon: (0351) 40404 701
Telefax: (0351) 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.)

Betr.-Nr.: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Landesbühnen Sachsen) und der S-Bahn (Haltepunkt Weintraube)

PA 107

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Radebeul, 08.03.2016

Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren für das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West, Stadt Radeburg und Gemeinde Thiendorf im Landkreis Meißen [sowie Gemeinde Laußnitz im Landkreis Bautzen]

Posteingang Regionaler Planungsverband: 04.12.2015
Ihr Az.: DD34-2417/31/1
Zwischenbescheid mit Bitte um Terminverlängerung vom 07.12.2015

Sehr geehrter Koppisch,

die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum Raumordnungsverfahren für das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West wurde auf der Sitzung des Planungsausschusses am 08.03.2016 beraten.

Den Wortlaut der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes als Träger öffentlicher Belange können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlage

Telefon: (0351) 40404 701
Telefax: (0351) 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.)

Betr.-Nr.: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Landesbühnen Sachsen) und der S-Bahn (Haltepunkt Weintraube)

Anlage

Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren für das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West, Stadt Radeburg und Gemeinde Thiendorf im Landkreis Meißen [sowie Gemeinde Laußnitz im Landkreis Bautzen]

Das o. g. Vorhaben wurde auf Grundlage des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, verbindlich seit 19.11.2009 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 47/2009, und der Teilfortschreibung zur Windenergienutzung, verbindlich seit 24.04.2003 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 17/2003, geprüft. Zusätzlich wurde der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) herangezogen.

Das Abbauvorhaben umfasst eine Flächeninanspruchnahme von 107 ha, wobei rd. 53 ha im Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegen. Die regionalplanerische Beurteilung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Teil des Abbauvorhabens, der dem Territorium der Planungsregion zugehörig ist.

Der Raum der Radeburger/Laußnitzer Heide stellt sich aufgrund verschiedener und teilweise miteinander konkurrierender Belange als ein besonders konfliktträchtiges Gebiet dar. Einerseits wird seitens der Rohstoffwirtschaft die möglichst vollständige Nutzung der wertvollen Kiessandpotenziale angestrebt und andererseits gilt es, insbesondere die Belange des Landschafts- und Naturschutzes sowie des Wasserschutzes zu beachten. Im Regionalplan wird dieser Konflikt durch entsprechende Festlegungen raumordnerisch bewältigt. So grenzen Vorrangausweisungen Oberflächennahe Rohstoffe unmittelbar an Vorrangausweisungen Natur und Landschaft bzw. Wasserressource an. Gegenüber vorangegangenen Planungen zum Kiessandabbau in diesem Gebiet (Planfeststellungsverfahren Kiestagebau Radeburg bzw. Laußnitz 2) wird positiv herausgehoben, dass mit dem Verzicht auf die Nassauskiesung der Schutz des Grundwassers grundsätzlich gewährleistet werden soll, um damit einen wesentlichen Konfliktpunkt auszuräumen.

Im Gebiet der Planungsregion nimmt das Abbauvorhaben ca. 50 % des im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes Oberflächennahe Rohstoffe Nr. 6 – östlich Radeburg (vgl. Karte Raumnutzung in Verbindung mit Begründung zu Kapitel 10 des Regionalplanes) in Anspruch. In diesem Raum steht die Gewinnung von Kiessand in der geplanten Art und Weise in Übereinstimmung mit der regionalplanerischen Zielausweisung.

Regionalplanerischer Zielkonflikt im südwestlichen Bereich des Abbaufeldes mit Belangen von Natur und Landschaft

Der südwestliche Bereich der Abbaufläche befindet sich außerhalb der o. g. Zielausweisung und wird stattdessen auf einer Fläche von ca. 8 ha von einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (vgl. Karte Raumnutzung des Regionalplanes) überdeckt. Den Kernbereich dieses sich in westliche und südliche Richtung weiter erstreckenden Vorranggebietes stellt der Töpfergrund dar, für den die Festsetzung eines Naturschutzgebietes vorgesehen ist (vgl. Anlage 3 des Anhangs zum Regionalplan „Fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung"). Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes ergibt sich u. a. durch die Quellbereiche der hier vorkommenden Sickerquellen, die in ihrer Ausprägung und ihrer Häufigkeit für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge einzigartig sind.

Die Vorranggebietsausweisung Natur und Landschaft umfasst nicht nur die Quellbereiche selbst sondern auch angrenzende Bereiche, um die Quellen qualitativ hinsichtlich des Wasserchemismus und quantitativ bzgl. der potenziellen Wassermenge nicht zu gefährden. Der Abbau greift in diese angrenzenden Bereiche ein. Zwar wurde das Abbaufeld in diesem Bereich gegenüber der zum Scopingtermin am 18.06.2014 vorgestellten Konfiguration verkleinert, es werden aber dennoch die für das Entstehen dieser Quellen verantwortlichen Sand-Gley-Böden (s. Abb. 12)[1] in Anspruch genommen. Es wird eine detaillierte hydrogeologische Untersuchung vermisst, die sich mit den Auswirkungen des Abbaus auf die Quellen im Töpfergrund befasst. Die pauschale Aussage auf S. 47, dass auch bereits jetzt der Töpfergraben häufig trocken fällt, ist zur Beurteilung nicht ausreichend. Es ist anzunehmen, dass gerade die Fluktuation der Wasserverhältnisse zur spezifischen Ausbildung von Fauna und Flora im Töpfergrund geführt hat. Im Schutzwürdigkeitsgutachten[2] für das geplante NSG wird eine Pufferzone gefordert, die sowohl hydrologische Funktionen erfüllt als auch zur Reduzierung der Nährstoffanreicherung dient.
Der Töpfergrund ist ebenso Bestandteil des SPA-Gebietes „Laußnitzer Heide". Das Abbaufeld grenzt unmittelbar an das SPA-Gebiet an. In den Untersuchungen zur Erfassung von Arten und Lebensräumen (S. 28ff) ist der Bereich südwestlich des Abbaufeldes als besonders artenreich an Brutvögeln mit z. T. hoher naturschutzfachlicher Bedeutung eingeschätzt worden. Hier übernimmt das VRG Natur und Landschaft im Wesentlichen Pufferungsfunktion zum SPA-Gebiet.
Entsprechend dem Ziel 7.1.1 (Z) des Regionalplanes sind die Vorranggebiete Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kerngebiete des ökologischen Verbundsystems fungieren. Es ist zu befürchten, dass es durch den Abbau in diesem Bereich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion des Vorranggebietes Natur und Landschaft und somit zu einer Zielverletzung kommt. In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus auf das Ziel Z 4.1.1.3 LEP hingewiesen, nach dem naturnahe Quellbereiche ... in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten sind. Entsprechend der Begründung zum Plansatz werden dabei auch bergbauliche Vorhaben einbezogen.
Eine Raumverträglichkeit kann daher an Hand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht nachgewiesen werden.

Wasserversorgung
Im Zusammenhang mit dem Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) des Speichersystems Radeburg ist im Regionalplan (s. Karte Raumnutzung i. V. mit Begründung zu Kapitel 13 des Regionalplanes) ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasserressourcen ausgewiesen. Das Vorhaben greift im nordöstlichen Bereich (außerhalb der Planungsregion) in die Trinkwasserschutzzone III des o. g. TWSG ein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben die Funktion des Vorranggebietes nicht beeinträchtigen darf.

Auch wenn eine nachteilige quantitative Beeinflussung des Wasserdargebots aufgrund der zu erwartenden positiven Grundwasserbilanz nicht zu erwarten ist und entsprechend der Unterlagen (S. 65) als unerheblich eingestuft wird, wurde auf den

---

[1] soweit nicht näher bezeichnet, beziehen sich die Vermerke auf die Antragsunterlagen zum ROV
[2] NABU-Fachgruppe Ornothologie Großdittmannsdorf: Schutzwürdigkeitsgutachten für das festzusetzende Naturschutzgebiet Töpfergrund bei Radeburg im Landkreis Meißen, 2002.

Aspekt der nicht gänzlich auszuschließenden qualitativen Beeinträchtigungen (z. B. im Falle von Havarien) nicht näher eingegangen. Dieser Punkt kann daher nicht abschließend beurteilt werden und ist im Planfeststellungsverfahren endgültig zu klären.

Außerbetrieblicher Transport
In den Unterlagen zum ROV werden die vorhabensspezifischen Angaben zum Transport nur sehr grob abgehandelt (S. 11ff). Zusammen mit dem Kiessandabbau im Feld Würschnitz sollen bis zu 800 kt/a Kiessand gefördert werden, die zum Aufbereitungsstandort im Tagebau Laußnitz 1 mittels Bandanlage transportiert werden sollen. Unklar bleibt, über welche Transportrouten die aufbereiteten Rohstoffe abtransportiert bzw. die Verfüllmaterialien angeliefert werden und welche Lärmbelastungen, herrührend von den LKW-Transporten, in den Ortslagen zu erwarten sind. In der Planungsregion trifft dies v. a. auf den Ortsteil Würschnitz zu. Entsprechend dem Grundsatz 10.2 (G) des Regionalplanes soll eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung ... der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung, befürchten lässt, vermieden werden.

Verfüllung
Gemäß dem Vorhabenskonzept soll der Tagebau komplett verfüllt werden (S. 16), wobei durch die Anwendung der Technologie der abbaubegleitenden Rekultivierung (S. 14) jährlich 200 – 400 kt an Verfüllmaterialien benötigt werden. In den Unterlagen wird nicht dargelegt, ob dabei auch die Verfüllmengen für das Feld Würschnitz berücksichtigt wurden und welche Konsequenzen es für das weitere Abbaugeschehen hat, wenn die Verfüllmengen wider Erwarten nicht zur Verfügung stehen. Des Weiteren bleibt weitgehend offen, inwieweit es sich bei den im Forschungsverbund EUDYSE genannten Zahlen der zur Verfügung stehenden Bauabfälle um belastbare Angaben handelt.

Tourismus und Erholung
Das Gebiet der Radeburger Heide ist im Regionalplan als Gebiet mit Eignung/Ansätzen für eine touristische Entwicklung ausgewiesen (vgl. Karte Freizeit, Erholung und Tourismus des Regionalplanes). In diesen Gebieten sollen gemäß Grundsatz 11.1.2 (G) Regionalplan ... die gebietsspezifischen Potenziale, insbesondere die für eine landschaftsbezogene naturnahe Erholung erlebniswirksamen Landschaftsteile ... touristisch erschlossen werden. Die im Bereich des Abbaufeldes vorhandenen Wegebeziehungen (einschließlich der Reitwege) sollen grundsätzlich auch während der Abbauphase erhalten werden, auch wenn sich im Verlauf des Abbaus zeitweilig eine Umverlegung der Wege notwendig machen sollte.

Rekultivierung
Die geplante Verfüllung des Tagebaus und die sich anschließende Wiederaufforstung steht grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Plansatz 10.5 (G) Satz 1 Regionalplan, wonach die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Bedarfs an Flächen für die Erholungsnutzung erfolgen soll.

Bemängelt wird, dass im Rahmen des Raumordnungsverfahrens noch keine konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen werden, sondern dies erst im

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 08.03.2016

Beschluss PA 02/2016

148. Sitzung des Planungsausschuss am 08.03.2016, TOP 2.2
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Schüttgut-Lagerplatzes westlich des Gneistagebaus Grumbach, Stadt Wilsdruff, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Landesdirektion Sachsen abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 15.01.2016 durch die Landesdirektion Sachsen aufgefordert, zum o. g. Zielabweichungsverfahren Stellung zu nehmen.
Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Zielabweichungsverfahren der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten bleiben.

Anlage: Entwurf der Stellungnahme einschließlich Sachvortrag

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Telefon: (0351) 40404 701
Telefax: (0351) 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.)

Betr.-Nr.: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Landesbühnen Sachsen) und der S-Bahn (Haltepunkt Weintraube)

PA 108

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Radebeul, 08.03.2016

Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Schüttgut-Lagerplatzes westlich des Gneistagebaus Grumbach, Antrag der Fa. Mineral Baustoff GmbH, Stadt Wilsdruff, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Posteingang Regionaler Planungsverband: 15.01.2016
Ihr Az.: DD34-2417/367/11
Zwischenbescheid mit Bitte um Terminverlängerung vom 13.01.2016

Sehr geehrter Herr von Roehl,

die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum Entwurf des Zielabweichungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb eines Schüttgut-Lagerplatzes westlich des Gneistagebaus Grumbach wurde auf der Sitzung des Planungsausschusses am 08.03.2016 beraten.

Den Wortlaut der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes als Träger öffentlicher Belange können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlage

Telefon: (0351) 40404 701
Telefax: (0351) 40404 740

E-Mail: post@rpv-oeoe
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte

Betr.-Nr.: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4
(Haltestelle Landesbühnen Sachsen)

Anlage

Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Schüttgut-Lagerplatzes westlich des Gneistagebaus Grumbach, Antrag der Fa. Mineral Baustoff GmbH, Stadt Wilsdruff, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Der Antrag auf Zielabweichung vom 23.12.2015 wurde auf Grundlage des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, verbindlich seit 19.11.2009 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 47/2009, und der Teilfortschreibung zur Windenergienutzung, verbindlich seit 24.04.2003 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 17/2003, geprüft.

Gegenstand der beantragten Zielabweichung ist die zeitweise Errichtung und der Betrieb eines 1,9 ha großen Schüttgut-Lagerplatzes in einem regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiet (VRG) Waldmehrung.

Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzung vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese nicht mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 2 ROG).

Der Regionale Planungsverband sieht aufgrund
- der geringen Größe,
- der auf einen Zeitraum von 10 -15 Jahren beschränkten Nutzung sowie
- der Möglichkeit, nach Nutzungsaufgabe wieder den ursprünglichen Zustand herzustellen und damit nach wie vor eine Aufforstung durchführen zu können,

das Vorranggebiet in seiner Funktion und Nutzung zur Waldmehrung jedoch als nicht verletzt an.

Im Zielabweichungsverfahren ist außerdem besonders zu berücksichtigen, dass der Lagerplatz dem Betrieb des Gneis-Steinbruches westlich von Grumbach dient und diesem damit unmittelbar untergeordnet ist. Für die Lagerstätte des Steinbruches ist im Regionalplan ein Vorranggebiet Oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen.

Begründung:

Grundsätzlich steht die Errichtung eines Lagerplatzes für Schüttgut dem Ziel einer Aufforstung entgegen. Im betroffenen Fall ist die Fläche für den Lagerplatz jedoch so klein, dass sie sich im Grenzbereich zur Raumbedeutsamkeit befindet. Schon aufgrund des Maßstabes von 1 : 100 000 der Raumnutzungskarte ergeben sich bei einer etwa quadratischen Form des Lagerplatzes Kantenlängen von ca. 1,5 mm, was kaum darstellbar und erkennbar ist. Hinsichtlich der räumlichen Wirkungen, insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild, sind auch die Höhen der Schüttgutkegel zu berücksichtigen, die nach Angaben des Antragstellers in der Regel zwischen 4 und 5 m, maximal bis zu 10 m betragen können (S. 19 der Antragsunterlagen). In Zusammenhang mit den in unmittelbarer Nähe befindlichen, dominierend wirkenden Halden des Steinbruches ist von den Schüttgutkegeln jedoch keine wesentliche

Verschlechterung des Landschaftsbildes zu befürchten. Im Regionalplan sind am Standort des Vorhabens auch diesbezüglich keine besonderen Festlegungen zum Schutz des Landschaftsbildes enthalten.

Bezogen auf die Größe des Vorranggebietes Waldmehrung nimmt der Lagerplatz lediglich 10 % an Fläche ein. Wird das sich südlich anschließende, lediglich durch die B173 getrennte, Vorranggebiet Waldmehrung mit hinzugerechnet, reduziert sich der Anteil auf 5 %. Die übrigen Flächen stehen auch weiterhin zur Waldmehrung zur Verfügung. Gemäß dem Ziel 12.2.3 (Z) Regionalplan ist der Waldanteil in der Region von 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen. Dies entspricht einer Waldmehrungsfläche von insgesamt 8000 ha. Der Lagerplatz hat an dieser Fläche nur einen Anteil von rd. 0,03 %.

Bei der Errichtung des Lagerplatzes handelt es sich nicht um eine dauerhafte Änderung der Landnutzung, sondern um eine absehbare, zeitweilige Maßnahme von 10 bis 15 Jahren. Mit der raumordnerischen Vorgabe zur Waldmehrung ist keine zeitlich terminierte Umsetzungsverpflichtung gegeben, vielmehr handelt es sich lediglich um eine Freihaltefunktion. Die Inanspruchnahme der Fläche als Lagerplatz erfolgt nicht in einem Maße, die eine Umsetzung des Zieles zur Waldmehrung nach dieser Zeit unmöglich macht. Nach Abschieben und Sicherung des Mutterbodens wird eine Tragschicht aufgebracht, ansonsten verbleibt die Fläche in einem unbefestigten Zustand. Die Fläche wird nach der Inanspruchnahme wieder so hergerichtet, dass eine Aufforstung erfolgen kann.

Am Standort des Gneis-Steinbruches ist im Regionalplan das Vorranggebiet Oberflächennahe Rohstoffe Nr. 67 – westlich Grumbach ausgewiesen (vgl. Karte Raumnutzung des Regionalplanes in Verbindung mit Begründung zu Kapitel 10 des Regionalplanes). Der beantragte Lagerplatz dient unmittelbar dem Betrieb des seit 1993 aktiven Steinbruches. Er ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendig, um Schüttgutprodukte auch in den Sommermonaten in erforderlicher Menge anbieten zu können. Damit trägt der Lagerplatz dazu bei, die Lagerstätte vollständig zu nutzen. Nach dem Grundsatz 10.1 (G) Regionalplan ist dem vollständigen Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten der Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen einzuräumen.
Der Lagerplatz befindet sich an der Zufahrtsstraße und unmittelbar am Eingang des Steinbruches. Eine alternative Lage des Lagerplatzes im Anschluss an den Steinbruch scheidet aus, da ansonsten eine völlig neue Zuwegung errichtet werden müsste. Diese wäre neben längeren Wegen dann auch näher an der Ortslage Grumbach gelegen, was möglicherweise zu zusätzlichen Immissionsproblemen führen könnte. Auch würde eine Verlagerung des Lagerplatzes auf die andere Seite der Zufahrtsstraße keine Alternative darstellen, da sich das VRG Waldmehrung bis dahin ausdehnt.

Im Rahmen der Rekultivierungsplanungen des Steinbruchs sind im östlichen und westlichen Bereich des Steinbruches Aufforstungsflächen (nach grober Schätzung 8 ha) vorgesehen. Damit wird ein Beitrag geleistet, um den Waldanteil im Gebiet zwischen Wilsdruff und dem Tharandter Wald zu erhöhen. Es sollte geprüft werden, ob im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen zur Errichtung des Lagerplatzes ein bestimmter Teil der Flächen der Vorranggebiete Waldmehrung nördlich und südlich der B173 für eine Aufforstungsmaßnahme vorgesehen werden kann. Hierzu ist eine Abstimmung mit den Fachämtern des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erforderlich.

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 08.03.2016

Beschluss PA 03/2016

148. Sitzung des Planungsausschuss am 08.03.2016, TOP 2.3
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Stellungnahme zur Planfeststellungsunterlage für den Neubau einer Hochwasserschutzanlage in Laubegast, Landeshauptstadt Dresden**

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, die in der Anlage dargestellte regionalplanerische Beurteilung als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Landesdirektion Sachsen abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 07.01.2016 durch die Landesdirektion Sachsen aufgefordert, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Unterlage Stellung zu nehmen.
Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren von überörtlicher Bedeutung der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten bleiben. Aufgrund möglicher Summationswirkungen und einer Beeinträchtigung von Unterliegern wird dem Vorhaben eine überörtliche Bedeutung beigemessen.

Anlage: Entwurf der Stellungnahme einschließlich Sachvortrag

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Telefon: (0351) 40404 701
Telefax: (0351) 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.)

Betr.-Nr.: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Landesbühnen Sachsen) und der S-Bahn (Haltepunkt Weintraube)

P9 109

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Radebeul, 08.03.2016

Stellungnahme zur Planfeststellungsunterlage für den Neubau einer Hochwasserschutzanlage in Laubegast, Landeshauptstadt Dresden

Stellungnahme wurde von der Landesdirektion Sachsen erbeten

Posteingang Regionaler Planungsverband: 12.01.2016
Ihr Az.: C46_DD-0522/95/10

Sehr geehrter Herr Biniok,

die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zur Planfeststellungsunterlage für den Neubau einer Hochwasserschutzanlage in Laubegast wurde auf der Sitzung des Planungsausschusses am 08.03.2016 beraten.

Den Wortlaut der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes als Träger öffentlicher Belange können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlage

Telefon: (0351) 40404 701
Telefax: (0351) 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.)

Betr.-Nr.: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Landesbühnen Sachsen) und der S-Bahn (Haltepunkt Weintraube)

Anlage

Stellungnahme zur Planfeststellungsunterlage für den Neubau einer Hochwasserschutzanlage in Laubegast, Landeshauptstadt Dresden

Grundlage für die Beurteilung ist der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, verbindlich seit 19.11.2009 mit Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 47/2009.

Das Vorhaben befindet sich im Übergangsbereich von einem Vorrang- zu einem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz. Aufgrund der Unschärfe des Regionalplans (Planungsmaßstab 1:100.000) ist die genaue Abgrenzung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet anhand der örtlichen Gegebenheiten zu bestimmen. Entsprechend der Begründung zu Ziel 7.4.2 Regionalplan sind als Vorranggebiete Flächen ausgewiesen, die unbesiedelt sind und bei einem Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in einhundert Jahren zu rechnen ist, überschwemmt werden.

Wendet man dieses Kriterium auf das Plangebiet an, ist festzustellen, dass die geplante Schutzanlage überwiegend entlang der Siedlungskante verläuft und daher dem Vorbehaltsgebiet zugeordnet werden kann. Eine Ausnahme bildet der Bereich südlich des Bregenzer Weges. Hier ist die geplante Schutzlinie der Bebauungskante ca. 70 m vorgelagert. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan-Entwurf als Grünfläche dargestellt. Sie ist unbebaut, aber erschlossen (2012 aus Hochwasserschutzgründen aufgehobener Bebauungsplan Nr. 43). Nach Aussagen im Erläuterungsbericht sollen die vorhandene Erschließung vollständig zurückgebaut werden. Diese Aussagen sprechen dafür, dass die Fläche von der Stadt Dresden als Freiraum angesehen wird.

Bei einer Einordnung der Fläche als Vorranggebiet Hochwasserschutz besteht ein Konflikt mit Ziel 7.4.2 Regionalplan. Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von neuen Schutzanlagen, die zu einem nicht ausgleichbaren Verlust von Rückhalteraum führen, freizuhalten. Eine Lösung des Konfliktes ist möglich, wenn

a) der verloren gehende Hochwasser-Rückhalteraum ausgeglichen wird oder
b) die Trassenführung der Schutzanlage an die Bebauungskante entlang des Bregenzer Weges verlegt wird.

Alternativ könnte durch die Stadt Dresden begründet werden, warum die Trassenführung über die ehemalige Bau- und jetzige Grünfläche eine Ausformung des regionalplanerischen Vorranggebietes darstellt. Die Aussagen im Erläuterungsbericht lassen eine solche Ausformung bisher nicht erkennen.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus Grundsatz 7.4.1 des Regionalplans, wonach bei Planungen und Maßnahmen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz eine Verschärfung der Hochwassergefahr für Ober- und Unterlieger unter Berücksichtigung von Summationswirkungen vermieden werden soll. Der Planung liegt ein hydraulisches Gutachten aus dem Jahr 2007 bei. In diesem werden die Auswirkungen der Maßnahme zusammen mit anderen, von der Landestalsperrenverwaltung Sachsen an der Elbe konzipierten Hochwasserschutzmaßnahmen für Hochwasserereignisse HQ 5, HQ 10, HQ 20 und HQ 50 simuliert. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes kann dieses Gutachten aus folgenden Gründen nicht als Nachweis der Unbedenklichkeit für die geplante Schutzmaßnahme angesehen werden:

1) Das Gutachten simuliert den Zustand für Ereignisse HQ 5 bis HQ 50, die Schutzanlage in Laubegast soll jedoch für ein Ereignis HQ 100 bemessen werden.
2) Es ist aus dem Gutachten nicht ersichtlich, welche anderen Hochwasserschutzmaßnahmen in die Berechnungen eingeflossen sind. Der Gutachter bemerkt auf S. 13: "Im Rahmen der Studie wurden ausschließlich diejenigen Hochwasserschutzmaßnahmen ... betrachtet, die Inhalt der Beauftragung waren. Der Vergleich gibt also die alleinige Wirkung dieser Maßnahmen wieder, keine Überlagerung von Wirkungen mit anderen derzeit in Planung befindlichen Maßnahmen."
3) Es ist nicht erkennbar, ob auch Maßnahmen zur Rückgewinnung von Retentionsraum aus dem Hochwasserschutzkonzept Elbe in die Berechnungen eingeflossen sind, für die eine Umsetzung gar nicht gesichert ist.
4) Die Erfahrungen des Hochwassers 2013 haben gezeigt, dass die zuvor in der Planungsregion bei mehreren Planfeststellungsverfahren zu Hochwasserschutzanlagen zu Grunde gelegten Modellierungen die realen Verhältnisse nur unzureichend wiedergegeben und sich teilweise deutlich höhere Wasserstände eingestellt haben als nach den Berechnungen erwartet worden war (Cossebaude etwa 40 bis 50 cm höhere Wasserspiegellage als mit dem 2 D-HN-Modell simuliert, "Übigauer Insel" +25 bis 40 cm, Ostrainsel +20 bis 30 cm, Marienbrücke bis Blaues Wunder nur geringe Abweichungen, Blaues Wunder bis Niedersedlitzer Flutgraben +20 bis 30 cm, Laubegast +20 bis 40 cm; Quelle: Landeshauptstadt Dresden, Ereignisanalyse Hochwasser 2013 in Dresden, Anlage 4). Das Gutachten aus dem Jahr 2007 dürfte die genannten Modellierungsmängel noch beinhalten.

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 08.03.2016

Beschluss PA 04/2016

148. Sitzung des Planungsausschusses am 08.03.2016, TOP 3
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen**

Beschlusstext:

Der Planungsausschuss beschließt, den in der beigefügten Anlage unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen *einschließlich der auf der Sitzung beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen* (s. Anlage 1) gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus abzugeben.

Begründung:

Dem Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 19.01.2016 durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus die Gelegenheit eingeräumt, bis zum 7. März 2016 zu o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dem Gesetzentwurf wird der Regionale Planungsverband unmittelbar in seinem Aufgabenbereich berührt.
Die Verbandssatzung trifft keine Regelung hinsichtlich der Gremienbefassung bei der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes zu Gesetzentwürfen. Eine Behandlung zumindest im Planungsausschuss scheint aufgrund der Tragweite jedoch geboten. Deshalb wurde mit Zwischenbescheid vom 21.01.2016 beim Kultusministerium eine entsprechende Terminverlängerung mit Verweis auf den Sitzungstermin am 8. März 2016 angezeigt.

Anlagen:

1. beschlossene Änderungen und Ergänzungen
2. entsprechend der Beschlussfassung geänderte bzw. ergänzte Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Telefon: (0351) 40404 701
Telefax: (0351) 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.)

Betr.-Nr.: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Landesbühnen Sachsen) und der S-Bahn (Haltepunkt Weintraube)

Anlage 1

zum Beschluss PA 04/2016

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen

beschlossene Änderungen und Ergänzungen zur Beschlussvorlage PA 04/2016

Die Änderungen betreffen die Inhalte der Stellungnahme zu Ziffer 9: Neueinführung des § 4b – Schulstandorte im ländlichen Raum des neuen Schulgesetzes:

1.
Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen für den ländlichen Raum wird die Forderung auch nach Aufnahme der Schulart Gymnasium ergänzt.

2.
Folgende textliche Ergänzung wird eingefügt:
„Einschränkend muss allerdings festgestellt werden, dass das Erreichen des angestrebten Ziels, die Schulstandorte im ländlichen Raum zu erhalten, aufgrund einer fehlenden Einbeziehung von § 4a Abs. 2 (Klassenobergrenzen) in die Flexibilisierungsregelungen für den ländlichen Raum in Frage steht. So ist, beispielsweise was die Oberschulen angeht, kaum zu erwarten, dass mit ***nur einer*** *5. Klasse bis zu einer Obergrenze von 28 Schülern oder, im Falle einer integrativen Beschulung noch darunter, die Nachfrage wirklich gedeckt werden kann. Zumeist werden die Schulanmeldungen zwischen deutlich mehr als 28 und 40 Schülern liegen, woraus dann Umlenkungen an benachbarte Standorte notwendig werden. Damit wird in den Folgejahren die Nachfrage nach der betroffenen Schule weiter eingeschränkt. Deshalb bedarf es auch größerer Spielräume und der Schaffung flexiblerer Obergrenzen zur Klassenbildung, die bei Bedarf dennoch die Bildung von zwei Klassen ermöglichen. Im Zusammenspiel von entsprechenden Raumordnungsklauseln im Fachgesetz, zugehörigen Rechtsverordnungen sowie Regelungen in Raumordnungsplänen sollten insbesondere Grundzentren davon profitieren können."*

Im Zusammenhang damit wird in Satz 2 die Formulierung „Die Regelung ist geeignet ..." durch *„Die Regelung zielt darauf ab ..."* ersetzt.
Außerdem machen sich in der Folge innerhalb dieses Teiles der Stellungnahme Textumstellungen erforderlich.

Anlage 2

zum Beschluss PA 04/2016

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen, Artikel 1

Zu Nr. 9: Neueinführung des § 4b – Schulstandorte im ländlichen Raum

Dieser neu in das Schulgesetz zur Aufnahme vorgesehene Paragraf wird aus regionalplanerischer Sicht unter dem Aspekt der Leitvorstellung der Raumentwicklung im Sinne einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen (§ 1 Abs. 2 ROG) **ausdrücklich begrüßt**. Die Regelung zielt darauf ab, im ländlichen Raum ein weiteres Ausdünnen der Schullandschaft zu verhindern bzw. einzudämmen und damit ein entscheidendes Stück infrastruktureller Voraussetzungen für den Erhalt der Lebensqualität im Ländlichen Raum zu gewährleisten. Ein entsprechender notwendiger Bedarf ist für den ländlichen Raum auch in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, die sich vergleichsweise mit anderen Planungsregionen in Sachsen noch durch eine relativ günstige Bevölkerungsentwicklung auszeichnet, nachgewiesen.
Einschränkend muss allerdings festgestellt werden, dass die Begrenzung der Ausnahmeregelungen auf Grund- und Oberschulen als nicht ausreichend erachtet wird. Ebenso sollten auch Gymnasien in die Regelungen des § 4b einbezogen werden. Außerdem steht das Erreichen des angestrebten Ziels, die Schulstandorte im ländlichen Raum zu erhalten, aufgrund einer fehlenden Einbeziehung von § 4a Abs. 2 (Klassenobergrenzen) in die Flexibilisierungsregelungen in Frage. So ist, beispielsweise was die Oberschulen angeht, kaum zu erwarten, dass mit **nur einer** 5. Klasse bis zu einer Obergrenze von 28 Schülern oder, im Falle einer integrativen Beschulung noch darunter, die Nachfrage wirklich gedeckt werden kann. Zumeist werden die Schulanmeldungen zwischen deutlich mehr als 28 und 40 Schülern liegen, woraus dann Umlenkungen an benachbarte Standorte notwendig werden. Damit wird in den Folgejahren die Nachfrage nach der betroffenen Schule weiter eingeschränkt. Deshalb bedarf es auch größerer Spielräume und der Schaffung flexiblerer Obergrenzen zur Klassenbildung, die bei Bedarf dennoch die Bildung von zwei Klassen ermöglichen. Im Zusammenspiel von entsprechenden Raumordnungsklauseln im Fachgesetz, zugehörigen Rechtsverordnungen sowie Regelungen in Raumordnungsplänen sollten insbesondere Grundzentren davon profitieren können.

Für Oberschulen im ländlichen Raum wird außerdem angeregt, über die nun zugelassene Einzügigkeit hinaus, die im Zuge des Moratoriums zu den Schulstandorten im ländlichen Raum von 2013 bereits vorgeschlagene Tandem-Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen einer einzügigen und einer zweizügigen Oberschule in geografischer Nähe oder gemeinsamer Trägerschaft mit gesetzlich zu verankern. Kann dies doch dazu beitragen, Ressourcen zu teilen und Kosten zu sparen.

Für die Grundschulen in der Planungsregion wurden in einem mit Bundesmitteln unterstützten Modellvorhaben der Raumordnung „Aktionsprogramm Regionale

Daseinsvorsorge“ im Rahmen einer feingliedrigen altersstrukturellen Prognosebetrachtung bis 2030 insbesondere Tragfähigkeitsuntersuchungen für Grundschulen durchgeführt, wobei die im noch geltenden Schulgesetz für den Freistaat Sachsen festgelegten Kriterien (§ 4a) zugrunde gelegt worden sind. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass - den Erhalt aller gegenwärtig vorhandenen Grundschulen unterstellt - nach entsprechenden Modellrechnungen möglicherweise nahezu 50 % der vorhandenen Grundschulstandorte im ländlichen Raum außerhalb der Mittelzentren die geforderten Mindestschülerzahlen im Jahr 2030 nicht mehr erreichen. Dies müsste dann zwangsweise zu einer Umverteilung von Grundschülern führen, in deren Ergebnis es zu einer tatsächlichen Schulschließung zwar nur für einen kleineren Anteil der Standorte käme, letztlich würden aber spürbare weitere Lücken im Grundschulnetz unvermeidlich sein.
In der Folge würden damit nicht nur länger werdende Schulwege, sondern - unter identitätsstiftendem Aspekt - in aller Regel auch der Verlust eines jeweils wichtigen Mittelpunkts dörflichen Gemeinschaftslebens einhergehen. Die damit verbundenen Einbußen an Lebensqualität würden in der Folge die Abwanderung aus Teilen des ländlichen Raumes weiter verstärken.
Unmittelbar aus dem durchgeführten o. g. Modellvorhaben der Raumordnung ist in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge für den Bildungsbereich mit der in inter-kommunaler Kooperation erfolgenden konzeptionellen Vorbereitung der Einführung jahrgangsübergreifenden Unterrichts an der Grundschule Hermsdorf im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein diesbezügliches Pilotprojekt auf den Weg gebracht worden. Dieses erhält nunmehr durch die gesetzliche Verankerung eines solchen Weges die nötige Planungssicherheit und wird wertvolle Erfahrungen in der praktischen Umsetzung für weitere derartige Vorhaben im Freistaat Sachsen liefern können.

Zu Nr. 26: § 23 Absatz 4 neu – Ermächtigung der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Regelung von näheren Voraussetzungen zur Schülerbeförderung durch Rechtsverordnung

Die neu angestrebte Regelungsmöglichkeit der Festsetzung von Höchstzeiten für den Schulweg wird aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich begrüßt. Neben notwendigen Abstimmungen, die mit den Trägern der Schulnetzplanung und Schülerbeförderung dazu geführt werden müssen, wird hierzu auch eine Abstimmung mit den Trägern der Raumordnung und Landesplanung im Hinblick auf eine Harmonisierung diesbezüglich bestehender und zukünftiger Regelungen in Raumordnungsplänen in Bezug auf die Sicherung Zentraler Orte und darüber hinausgehender Ziele zur Daseinsvorsorge (speziell zum Bildungswesen) empfohlen.

Zu Nr. 27: § 23a Absatz 4 – Schulnetzplanung; hier Aufnahme einer Regelung zum Einvernehmenserfordernis mit dem jeweils zuständigen Regionalen Planungsverband für den Teilplan für die berufsbildenden Schulen

Die Situation der berufsbildenden Schulen in der Region ist auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte als Schulträger durch eine teilweise Nichtkongruenz von vorhandenen Einrichtungen und deren Angeboten auf der einen Seite und öffentlichem Bedürfnis auf der anderen Seite gekennzeichnet. Aufgrund der allgemeinen demografischen Rahmenbedingungen, nicht zuletzt aber auch infolge der Sogwirkung der Stadt Dresden, sind Auslastungsprobleme der

Beruflichen Schulzentren in den Landkreisen zu verzeichnen, während in der Landeshauptstadt mit den vorhandenen Einrichtungen dem Bedarf nur schwer nachgekommen werden kann. Diese Situation wird auch langfristig andauern.

Grundsätzlich ist anzuerkennen, dass die Notwendigkeit einer überkreislichen Bildungsplanung im berufsbildenden Bereich auf der Landesebene erkannt und nach entsprechenden Lösungen gesucht wird. **Die** dazu nun in den Gesetzentwurf aufgenommene **Regelung stellt aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge** jedoch **keine zielführende Lösung des Problems dar und wird abgelehnt.**

Die Ablehnung begründet sich wie folgt:

- Die Einvernehmensregelung ist an strikte Prüfvorgaben gemäß § 23a Abs. 5 SächsSchulG gebunden. Damit können die Regionalen Planungsverbände im Wesentlichen ohnehin nur die im Schulgesetz verankerten Parameter überprüfen. Dieselbe Prüfung nimmt dann das SMK als oberste Rechtsaufsichtsbehörde noch einmal vor. Ein solches Verfahren widerspricht den grundsätzlichen Bestrebungen von Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung im Freistaat Sachsen. Das notwendige Verwaltungsverfahren wird erheblich verlängert, es führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten, insbesondere aber bei den Regionalen Planungsverbänden und lässt letztendlich kein verbessertes Ergebnis im Sinne einer der überregionalen/regionalen Situation erforderlichen Lösung erwarten.
- Für eine umfängliche und befriedigende Lösung der insbesondere für die Fachklassenstandorte bestehenden Standortprobleme sind die Gebietsumgriffe der Regionalen Planungsverbände immer noch zu klein und daher nicht geeignet. Außerdem gehören Verdichtungsraum und Umlandbereich von Dresden nicht vollständig zum Zuständigkeitsbereich nur eines Regionalen Planungsverbandes und innerhalb des vorgesehenen Abstimmungsprozesses werden die damit verbundenen Planungsregionsgrenzen übergreifenden Probleme auch rein verfahrenstechnisch im Gesetzentwurf nicht geklärt.
  Dass im berufsbildenden Bereich gerade die Fachklassen von hervorgehobener Bedeutung sind, wird durch die nun zukünftig auch im Gesetz (§ 23a Abs. 7) neu zur Verankerung vorgesehene Benennung dieser mit Blick auf die Ermächtigung des SMK zur Festlegung ihrer Standorte und zugehörigen Einzugsbereiche durch Rechtsverordnung deutlich, was jedoch für nicht ausreichend befunden wird. Dem über die Grenzen einer Planungsregion hinausgehenden notwendigen Steuerungs-bedarf kann zukünftig konsequent nur Rechnung getragen werden, wenn die Planung der berufsbildenden Schulen in Gänze auf die Landesebene gehoben und analog der neu vorgesehenen Regelung zu Grund- und Oberschulen eine entsprechende Einvernehmensregelung dazu mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Schulträger im Gesetz verankert wird. Mit einer verantwortungsvollen, das jeweilige wirtschaftliche Profil der einzelnen Kreise beachtenden Standortplanung würde sich das Land ein echtes, auch unter raumordnerischen Gesichts-punkten wirksames, auf Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse hinwirkendes und einen Ausgleich zwischen Stadt und Land ermöglichendes Steuerungsinstrument schaffen. So heißt es auch im Koalitionsvertrag der beiden Regierungsparteien vom Oktober 2014: *„Die Schulnetzplanung im berufsbildenden Bereich werden wir in Verantwortung des*

Kultusministeriums in Abstimmung mit den Schulträgern und Partnern der dualen Ausbildung konzipieren." Dass gerade nun an dieser Stelle von der getroffenen Vereinbarung im Koalitionsvertrag abgewichen werden soll, ist angesichts der in anderen Themenbereichen praktizierten Kommunikation und Verfahrensweise nicht vermittelbar.

- Als eines der Prüfkriterien ist die Beachtung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung benannt. Der Landesentwicklungsplan 2013 enthält jedoch bis auf das Ziel 6.3.6 keine Aussagen zur Berufsschullandschaft und beinhaltet auch keinen diesbezüglichen Auftrag an die Regionalplanung für weiterführende Festlegungen. Insofern liefern auch Umfang und Inhalt der zu prüfenden raumordnerischen Kriterien keine schlüssige Begründung für dieses Einvernehmenserfordernis.

- Die Auffassung, dass es sich bei der neuen Aufgabe um keine ausgleichspflichtige Aufgabenumwandlung im Sinne des Art. 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen handelt, wird nicht geteilt. Die geplante Einvernehmenserteilung stellt eine mit einem Landesgesetz neu definierte Aufgabe dar, die es in dieser Form bisher so nicht gibt. Sie setzt zu ihrer Erfüllung ein vollumfängliches, auch inhaltliches Nachvollziehen der jeweiligen Schulnetzpläne mit den dazu erforderlichen konkreten Daten aller Mitgliedskörperschaften voraus, die regelmäßig dem Regionalen Planungsverband nicht vorliegen.
  In der Gesetzesbegründung zu Nr. 27 Buchstabe d Absatz 4 (S. 56) wird durch den Freistaat selbst sogar zum Ausdruck gebracht, dass die Herstellung eines regionalen Konsenses zwischen Kreisfreier Stadt und Landkreisen besonders anspruchsvoll ist und deshalb auf die Unterstützung durch eine entsprechende Moderationstätigkeit der Regionalen Planungsverbände gesetzt wird. Die Erfüllung der Aufgabe als einen bloßen Bestandteil der Willensbildung auf Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte zu interpretieren und die Regelung damit als eine rein organisatorische und prozedurale Vorschrift abzuqualifizieren, hält der Regionale Planungsverband deshalb für nicht sachgerecht. Ebenso nicht sachgerecht erscheint die in der Gesetzesbegründung dazu angeführte Vergleichbarkeit mit dem die Auffassung des Freistaates Sachsen stützenden Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 20. Mai 2005.
  Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass seit der Kommunalisierung der ehemaligen Regionalen Planungsstellen zum 01.01.2006 den Regionalen Planungsverbänden bereits mehrfach neue Aufgaben per Gesetz übertragen wurden, ohne dass dafür ein finanzieller Ausgleich erfolgt ist.[1]

---

[1] Zu nennen sind hier insbesondere:

- das Gesetz zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen vom 10. April 2007 → Einführung der Strategischen Umweltprüfung für die Aufstellung und Fortschreibung der Regionalpläne mit Erstellung des Umweltberichtes, Öffentlichkeitsbeteiligung und Monitoring zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen; Zuständigkeit für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf die Raumordnungspläne der benachbarten Bezirke der Tschechischen Republik
- das Sächsische Geodateninfrastrukturgesetz vom 19. Mai 2010 → webbasierte Erfassung und Verwaltung von Metadaten (§ 6) und Sicherstellung des Zugangs über Geodatendienste zu Geodaten (§ 7), die im Rahmen der gesetzlich übertragenen Aufgaben erstellt werden

Abschließend zu diesem Punkt sei noch einmal hervorgehoben, dass im Interesse einer nachhaltigen Regionalentwicklung gerade in den ländlichen Räumen sowohl Schulträger als auch Wirtschaft Planungssicherheit hinsichtlich eines stabilen Berufsschulnetzes mit langfristiger Perspektive benötigen. Eine landesweite, auf Ausgleich setzende Planung kann dazu am wirksamsten beitragen.